



Merkblatt für die Beantragung eines Personalausweises

(Stand: Dezember 2020)

1 Antragstellung

Für deutsche Staatsangehörige, die in Portugal ihren Wohnsitz haben und in Deutschland abgemeldet sind, ist die Botschaft Lissabon grundsätzlich die zuständige Personalausweisbehörde. Die Beantragung von Personalausweisen ist in Portugal nur bei der Deutschen Botschaft Lissabon möglich, nicht jedoch bei den Honorarkonsuln.

Um einen Personalausweis zu beantragen, müssen Sie persönlich in der Botschaft vorsprechen.

2 Terminvereinbarung

Zur Beantragung eines Personalausweises ist die Buchung eines Termins pro Antragsteller im Online-Terminvergabesystem der Botschaft zwingend erforderlich:

<https://lissabon.diplo.de/pt-de/service/-/1689704>

Bitte beachten Sie: Sofern kein Termin auf der Website verfügbar sein sollte, sind bereits alle Termine ausgebucht. Neue Termine werden werktäglich freigeschaltet.

3 Hinweise

Der Personalausweis mit dem kontaktlosen, elektronischen Chip ist eine Multifunktionskarte im Scheckkartenformat. Auf Wunsch des Antragstellers können auf dem Chip des Personalausweises - neben dem Lichtbild - die Fingerabdrücke als weiteres biometrisches Sicherheitsmerkmal gespeichert werden. Diese biometrischen Sicherheitsmerkmale dürfen nur von hoheitlichen Behörden (z.B. Grenzbeamten, Polizei) ausgelesen werden.

Seit Juni 2017 ist die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion des Personalausweises bei Neubeantragung Pflicht. Damit können Sie sich bei Internetanwendungen und Automaten, die die Online-Ausweisfunktion unterstützen (erkennbar durch die Kennzeichnung mit dem Personalausweislogo), ausweisen und identifizieren, z. B. beim Online-Shopping und Buchen von Dienstleistungen.

Weitere Informationen finden Sie unter dem nachfolgendem Link:

[https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/Wohnsitz im Ausland/wohnsitz im ausland node.html](https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/Wohnsitz%20im%20Ausland/wohnsitz%20im%20ausland%20node.html)

Ihren persönlichen PIN können Sie in der Botschaft Lissabon oder am eigenen Rechner mit einem Kartenlesegerät und einer Software (z.B. der AusweisApp2) ändern.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

<https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/das-brauchen-Sie/Pin-Puk-Sperrkennwort/Pin-Puk-Sperrkennwort-node.html>

4 Erforderliche Unterlagen

Zur Antragstellung bringen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten erforderlichen Unterlagen sowie ein aktuelles Lichtbild gemäß der deutschen biometrischen Norm mit. Sofern die Unterlagen nicht vollständig sind, wird eine erneute Vorsprache (nach erneuter Terminbuchung) erforderlich.

Eine Fotomustertafel mit anschaulichen Beispielen sowie Fotoschablonen, finden Sie unter nachfolgendem Link: <https://lissabon.diplo.de/pt-de/service/-/1689634>

Alternativ besteht auch die Möglichkeit der Erstellung von biometrischen Lichtbildern mittels eines Fotoautomaten eines unabhängigen Anbieters im Warteraum der Botschaft Lissabon. Dieser berechnet für die Erstellung von biometrischen Passbildern 5,00 €, welche in Münzen zu zahlen sind.

Des Weiteren müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden (im Original oder in beglaubigter Kopie sowie jeweils eine einfache Kopie) :

<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig ausgefülltes Antragsformular (siehe https://lissabon.diplo.de/pt-de/service/-/1689634)
<input checked="" type="checkbox"/>	bisheriger deutscher Pass oder Personalausweis
<input checked="" type="checkbox"/>	deutsche Geburts- oder Abstammungsurkunde (sollten Sie nicht über eine deutsche Geburtsurkunde verfügen, kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein)
<input checked="" type="checkbox"/>	Abmeldebescheinigung Ihres letzten Wohnsitzes in Deutschland (falls Sie jemals in der Vergangenheit einen Meldewohnsitz in Deutschland hatten)
<input checked="" type="checkbox"/>	Aktuelle Aufenthaltsbescheinigung für Portugal “Cartão de Residência” oder “Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia”
<input checked="" type="checkbox"/>	falls Sie verheiratet sind oder waren: Auszug aus dem Familienbuch oder Heiratsurkunde
<input type="checkbox"/>	ggf. Scheidungsurteil oder -urkunde
<input type="checkbox"/>	ggf. Bescheinigung über die Namensführung
<input type="checkbox"/>	ggf. Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsurkunde
<input type="checkbox"/>	ggf. Urkunde über den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit – bei Erwerb der portugiesischen Staatsangehörigkeit, Vorlage der aktuellen portugiesischen Geburtsurkunde mit Beschreibung der Einbürgerung in nationaler Version
<input type="checkbox"/>	ggf. Beibehaltungsgenehmigung einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde
<input type="checkbox"/>	ggf. Nachweis über den Erwerb eines Dokortitels, falls dieser nach deutschem Recht geführt werden darf
<input type="checkbox"/>	bei Verlust oder Diebstahl: Verlustanzeige von der Polizei

zwingend erforderlich **ggf. erforderlich**

Für die Beantragung von Reisedokumenten für minderjährige Personen sind zusätzliche Unterlagen erforderlich, siehe *Punkt 5 Minderjährige Antragsteller*.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.

5 Minderjährige Antragsteller

Personen die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Zustimmung der Sorgeberechtigte ihren Personalausweis selbständig beantragen.

Minderjährige Personen unter 16 Jahren sind nicht berechtigt, eigenständig einen Personalausweis zu beantragen, müssen aber dennoch persönlich in der Botschaft erscheinen. Antragsteller sind in diesen Fällen die Sorgeberechtigten. Im Falle der Abwesenheit eines sorgeberechtigten Elternteils, ist in der Regel dessen schriftliche Zustimmung vorzulegen. Die Unterschrift des nichtanwesenden Sorgeberechtigten muss notariell beglaubigt sein.

Erforderliche Unterlagen

Es werden neben den o. g. Dokumenten (siehe *Punkt 4 Erforderliche Dokumente*) zusätzlich noch die folgenden Unterlagen - ebenfalls einmal im Original oder in beglaubigter Kopie sowie jeweils eine einfache Kopie - benötigt:

- aktuelle Reisepässe oder Personalausweise aller Sorgeberechtigten
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweise oder Einbürgerungsurkunden der Eltern
- ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht durch Sorgerechtsbeschluss oder Scheidungsurteil der Eltern mit Hinweis zum Sorgerecht oder Sterbeurkunde eines verstorbenen Elternteils
- falls ein sorgeberechtigter Elternteil nicht persönlich erscheinen kann: siehe o.g. Vorgehensweise

Hat sich Ihr Familienname nach Eheschließung oder Scheidung geändert oder wird für ein minderjähriges Kind, welches im Ausland geboren wurde, erstmalig ein deutsches Ausweisdokument beantragt, beachten Sie bitte die Hinweise unter nachfolgendem Link:

<https://lissabon.diplo.de/pt-de/service/-/1689638>

6 PIN-Brief

Jeder Antragsteller, der älter als 15 Jahre und 9 Monate bei Antragstellung ist, erhält von der Bundesdruckerei einen PIN-Brief, der die sogenannte Geheimnummer (PIN), die Entsperrnummer (PUK) und ein Sperrkennwort enthält. Auch wenn Sie die Online-Ausweisfunktion nicht nutzen wollen, erhalten Sie den Brief und sollten diesen sicher aufbewahren. In Portugal ist der Direktversand des PIN-Briefs an den Antragsteller zugelassen.

Da Sie in Deutschland abgemeldet sind und in Portugal wohnen, wird der PIN-Brief grundsätzlich direkt an Ihre portugiesische Adresse versandt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Ihre Anschrift vollständig und damit zustellungsfähig angegeben wird.

Für die Versendung des PIN-Briefes an die portugiesische Adresse sind 0,75 € Portoauslagen bei Antragstellung zu entrichten.

7 Bearbeitungszeit

Da die Personalausweise von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt werden, beträgt die Bearbeitungsdauer etwa sechs bis acht Wochen.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.

8 Aushändigung

Ihren Personalausweis können Sie montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr persönlich in der Botschaft abholen. Bitte bringen Sie hierzu Ihren bisherigen Personalausweis (oder Reisepass, falls Sie bisher noch keinen Personalausweis hatten) mit.

Der Personalausweis darf nur ausgegeben werden,

- wenn Sie der Botschaft gegenüber bestätigen, den vorgenannten PIN-Brief erhalten zu haben
- wenn Sie den PIN-Brief nicht erhalten haben, bestehen folgende Möglichkeiten:
 1. Der Personalausweis kann ohne Erhalt des PIN-Briefs ausgehändigt werden. In diesem Falle muss bei Vorsprache in der Botschaft die Transport-PIN in sechsstellige PIN-Nummer geändert werden, damit Sie die Online-Ausweisfunktion nutzen können. Das Sperrkennwort wird Ihnen in diesem Zusammenhang dann mitgeteilt. In diesem Fall verfügen Sie aber nicht über die PUK-Nummer und könnten nach dreimaliger Falscheingabe der PIN-Nummer den Ausweis nur bei der Auslandsvertretung, nicht aber am eigenen Terminal, entsperren.
 2. Alternativ können Sie gebührenfrei einen neuen Personalausweis bestellen. Hierfür wenden sie sich bitte erneut an das Rechts- und Konsularreferat.

Zur Abholung Ihres Personalausweises können Sie auch eine andere Person schriftlich bevollmächtigen, wobei dieser nicht berechtigt ist, die Transport-PIN in eine persönliche PIN zu ändern.

Darüber hinaus kann Ihr Personalausweis nach Absprache als Einschreiben/Rückschein an Ihre Anschrift übersandt werden (in diesem Fall übernimmt die Botschaft keine Haftung).

Ferner ist ihr alter Personalausweis zwecks Entwertung vorab zurückzusenden. Für die Übersendung sind bei Antragstellung Schreib- und Portoauslagen in Höhe von 8,00 € zu entrichten.

9 Gebühren

Personalausweis für Antragsteller ab 24 Jahre (Gültigkeit: zehn Jahre)	67,00 €
Personalausweis für Antragsteller unter 24 Jahre (Gültigkeit: sechs Jahre)	52,80 €
Nachträgliches Einschalten der Online-Ausweisfunktion Änderung PIN Entsperren des Personalausweises	jeweils 12,00 €
PIN-Briefversand	0,75 €
ggf. Schreib- und Portoauslagen (Zusendung)	8,00 €

Die Gebühren sind bei der Antragstellung zu entrichten.

Für Rückfragen steht Ihnen die Botschaft gerne zur Verfügung.

Hinweis: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.